

Service



Ein Sterbefall im Ausland ist für Hinterbliebene oft mit Schwierigkeiten verbunden.

Foto: CBN-Archiv

Der letzte Weg

Verstorben in Spanien – Beerdigung, Einäscherung und notwendige Papiere

Nina Hoff

Zu Allerheiligen werden die Gräber auf Hochglanz geputzt und traditionell mit Blumen bestückt. Mit diesem Brauch gedenken zahlreiche Menschen ihrer Toten – was den Floristen in Spanien 30 Prozent des gesamten Jahresumsatzes beschert.

Seit Bestehen der Menschheit existieren Zeremonien zur Beisetzung und zum Gedenken von Verstorbenen. Wobei jede Kultur ihre ureigensten Riten gefunden hat, um den Toten ihre letzte Ruhe zu bereiten. Mit dieser Ehrung können die Zurückgebliebenen Abschied nehmen, was ihnen hilft, ihren Weg weiterzugehen.

Aber Tod ist Tod, egal wo er eintritt. Der Verlusteines Menschen wiegt in Spanien genauso

schwer wie in Deutschland. Schließlich besteht jedes menschliche Dasein aus Bindungen zu Mitmenschen, zu Angehörigen, Freunden und Vertrauten, die diesen Verlust als schmerzhaft empfinden.

Dennoch gibt es Unterschiede zwischen einer Beerdigung in Deutschland und einem Zeremoniell in Spanien. In Deutschland ist alles wesentlich stärker reglementiert. Da gibt es einen Friedhof, hauptsächlich Erdbestattungen, allenfalls eine Seebestattung, und sollte es zu einer Feuerbestattung kommen, so legt das Gesetz den Platz der Urne ebenfalls fest: in Urnengräbern. In Deutschland herrscht im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern Friedhofszwang und ein starres Bestattungsgesetz.

In Spanien gibt es weniger Reglements. Dies zeigt sich beim Umgang mit der Asche des Verstorbenen: So kann die Urne auf den heimischen Kamin gestellt werden oder im Garten oder auch an anderen nichtöffentlichen Orten vergraben werden.

Während in Mitteleuropa die Erdbestattung die traditionsreichste Form ist, haben die Spanier hierzu eine Abwandlung zur Blüte verholfen: der Einbettung in Nischengräbern.

Eine weitere Variante, die Einäscherung, ist neueren Datums. „Das erste Krematorium entstand vor rund 25 Jahren in Alicante“, erklärt Vicente Baeza vom Tanatorio-Crematorio (Leichenhaus) in Dénia. Diese Form wird von ausländischen Residenten häufig genutzt, allerdings nehmen Feuerbe-

stattungen in letzter Zeit auch unter Spaniern zu.

Was gar nicht im Sinn der katholischen Kirche ist. So erklärte der Bischof von Oviedo, dass Einäscherungen gegen die Doktrin der Kirche gerichtet sind, die diese „nur aus hygienischen Gründen oder unter sehr speziellen Motiven“ gutheißen würde. In der katholischen Kirche war die Verbrennung bis zum 2. Vatikanischen Konzil (1964–1966) absolut verboten.

Die italienischen Bischöfe sind jetzt einen Schritt weiter gegangen und verabschiedeten am 12. November 2009 ein neues Ritualbuch für Begräbnisfeiern, das in Übereinstimmung mit dem schon länger geltenden Kirchenrecht auch ein Formular für Kremationen enthält. Dadurch werden Feuerbestat-

tungen erlaubt, wenn das Ritualbuch vom Vatikan bestätigt wird. Allerdings lehnen die Bischöfe die private Aufbewahrung der Asche in Urnen weiterhin ab. Auch das Verstreuken der Asche in der freien Natur findet keinen kirchlichen Segen.

Schritte im Sterbefall

Das Bestattungswesen Spaniens ist erst seit wenigen Jahrzehnten in privater Hand. Bis zum Jahr 1976 übernahmen ausschließlich staatliche Institute diese Dienstleistung. Heutzutage haben sich die Privaten durchgesetzt.

Tritt der Sterbefall in einem Krankenhaus ein, wird der Totenschein (Certificado Médico de Defunción) automatisch von den zuständigen Ärzten ausgestellt. An allen anderen Orten muss ein Arzt verständigt werden, der den Tod bestätigt und das erwähnte Formular ausfüllt. Zu beachten ist, dass der per Ambulanz herbeigerufene Notarzt in der Regel diesen Totenschein nicht ausstellen kann, sondern oft ein diensthabender Arzt des zuständigen Centro de Salud dafür verantwortlich ist. Hier kann und sollte bereits festgehalten werden, ob der Verstorbene zu Lebzeiten eine Einäscherung gewünscht hat.

Ist der Verstorbene bei einem Unfall ums Leben gekommen, muss sein Abtransport durch das Bestattungsinstitut von einem Richter und einem Gerichtsarzt genehmigt werden. Auch wenn Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht oder gar ein Verbrechen vorliegt, ist es der Richter, der über die Freigabe der Leiche entscheidet oder womöglich eine Autopsie anordnet. Der Verstorbene kann nach erfolgter Obduktion zwar zur Nischenbestattung freigegeben werden, jedoch nicht zur Feuerbestattung. Diese ist erst nach Klärung aller rechtlichen Fragen möglich.

Mit dem Totenschein, dem Certificado Médico de Defunción, muss man binnen eines Tages zum



In Spanien gibt es vor allem Nischengräber. Die Preise für die Konzession unterscheiden sich von Ort zu Ort.

Foto: CBN-Archiv

zuständigen Standesamt (Registro Civil), wo man nach Vorlage die Sterbeurkunde (Partida de Defunción) sowie den Beerdigungsschein (Licencia de Enterramiento) erhält.

Wer sich für eine Erdbestattung oder ein Nischengrab in Spanien entscheidet, muss den Beerdigungsschein der zuständigen Friedhofsverwaltung übergeben. Bei einer Feuerbestattung wird den Hinterbliebenen eine Kopie des Beerdigungsscheins und eine Bescheinigung über die Einäscherung zusammen mit der Asche überreicht. Die Urne kann man dann in Spanien beisetzen, mit nach Hause nehmen oder ins Heimatland überführen.

Da diese vielen kleinen Schritte die Hinterbliebenen meist zusätzlich belasten, kümmern sich häufig die Bestattungsunternehmen um alles. Der Komplettservice umfasst alle administrativen Prozesse. Für Nichtspanier wichtig: immer eine internationale Sterbeurkunde statt der spanischen einfordern. Dies erleichtert das weitere Procedere beim Nachlass. „Wer hier ein Haus besitzt, sollte ein spanisches Testament gemacht haben“, rät ferner Rechtsanwalt Niels Becker. Dadurch bedarf es keines Erbscheins aus Deutschland.

Musik und Blumen

Neben den administrativen Prozessen kümmern sich die Bestattungs-

institute um alle anderen Schritte: Transport der Leiche zum Leichenhaus, Waschen, Ankleiden, Aufbewahrung im Kühlraum, Organisation der Beerdigung oder Einäscherung, Blumen, Bestellung von Musik, Miete einer Kapelle, Bereitstellung von Särgen und Urnen, Beschaffung einer Grabnische, Überführung in andere Länder.

Während spanische Verstorbene relativ schnell bestattet werden, bleiben Nichtspanier meist mehrere Tage in sogenannten Totenwache-Sälen (Salas de Velatorio). Von dort kommen sie entweder zum Friedhof oder zum Krematorium.

Bei der Bestattung auf dem Friedhof sollte vorher das Friedhofspersonal instruiert werden, mit dem Verschließen des Nischendeckels zu warten. Denn bei Spaniern ist es Usus, dass der Mann mit dem Mörteleimer gleich nach der Beerdigung kommt – noch im Beisein der Trauergemeinde versiegelt er die Nische. Diese Vorgehensweise nehmen Mitteleuropäer meist als Taktlosigkeit wahr.

Bei der Einäscherung nehmen die Hinterbliebenen Abschied im Krematorium. Einige Stunden später können sie die Asche des Verstorbenen in Empfang nehmen. Das weitere Procedere bietet viele Möglichkeiten: Sowohl Urne als auch Asche können im Meer ausgesetzt werden; oder die Asche kann per Heißluftballon in der Luft verstreut werden. Doch es gibt

Einschränkungen: „Die Urne kann nicht überall ausgebracht werden“, erläutert Vicente Baeza. Verboten sind öffentliche Wege und Naturparks. Auch auf See muss ein Abstand von mindestens einem Kilometer zum Land gewahrt werden.

Wird die Asche verstreut, sollte eins von den Hinterbliebenen bedacht werden: Sie haben keinen festen Ort mehr, wo sie den Verstorbenen antreffen. Mit diesem Umstand kommen viele Trauernde im Nachhinein häufig nicht zurecht. Denn gerade während der Trauerarbeit müssen sie Zwiesprache mit dem Verstorbenen halten können. Dabei ist ein fester Ort oft von großem Vorteil.

Die Urne mit der Asche kann ferner überführt werden. Dies erfolgt meist per Luftfracht. Wichtig dabei: „Ein deutscher Bestatter muss die Urne in Empfang nehmen. So will es das Gesetz“, erklärt der auf Überführungen spezialisierte Bielefelder Bestatter Sascha Quisbrock.

Als letzte Alternative für hier in Spanien Verstorbene bleibt die Überführung ins Heimatland. Diese Variante wird relativ selten genutzt. Hierfür wird der Leichnam in einen Zinksarg eingebettet. Dies ist ein Sarg, der in einen normalen Sarg passt und aus hygienischen Gründen gesetzlich vorgeschrieben wird. In Deutschland wird der Zinkeinsatz dann entfernt.

Bei der Überführung wählen

viele Hinterbliebene in Spanien einen einfachen „Reisesarg“ aus, erläutert Quisbrock. In Deutschland werde dann ein anderer Sarg genommen. Denn vielfach seien spanische Särge nicht tauglich für deutsche Friedhöfe: Da spanische Särge oft mit Metall besetzt sind, müsse dies entfernt werden. In deutsche Friedhofserde dürfe kein Metall eingebracht werden.

Per Flug zurück

Die Überführung erfolgt in der Regel mit dem Flugzeug. Sie dauert einige Tage und kann sich unter Umständen verschieben. Deshalb sollte der Bestattungstermin erst festgelegt werden, wenn alle Überführungsdaten bekannt sind.

Bestattungen sind nicht billig. In Deutschland kosten sie im Durchschnitt etwa 5.000 bis 6.000 Euro. In Spanien sind sie günstiger. Laut Auskünften eines Bestattungsunternehmens in Benissa beginnt der Preis für eine einfache Bestattung bei 3.500 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für den Sarg, der Transport der Leiche zum Leichenhaus, Waschen, Ankleiden, Aufbewahrung im Kühlraum, Organisation der Beerdigung, Gebühren für anfallende Dokumente, Blumenschmuck, die Messe, die Grabnische, der Aufenthalt im Tanatorio. Nach oben gibt es oft keine Preisgrenze.

Bei der Beerdigung vor Ort spielen die Kosten für die Grab-

nische (nicho) eine Rolle. Je nach Gemeinde werden unterschiedliche Preise für die Vergabe der Konzession verlangt.

Eine hohe Streuung gibt es bei der Nutzungsdauer. In Dénia liegt sie bei 50 Jahren, in Teulada bei 20 Jahren, in Benissa bei 99 Jahren.

Eigentlich muss ein „Nicho familiar“, ein Familiengrab, fünf Jahre verschlossen bleiben, bevor es wieder geöffnet wird. Mit einer Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums kann die Nische früher geöffnet werden – falls der Partner nachfolgt.

<http://aeternitas.de> – Verbrauchereinstitut Bestattungskultur



Hilfe vom Konsulat

Wer nicht weiß, an wen er sich wenden soll, kann Hilfe bei den Auslandsvertretungen finden

So belastend der Tod eines Angehörigen ohnehin ist: wenn er sich im Ausland ereignet, können die sich dann stellenden praktischen Probleme den Schmerz und die Sorgen noch verschlimmern. Bei der Frage Was tun? können die Konsularabteilungen der Auslandsvertretungen jedoch helfen. Hierzu einige Hinweise vom Auswärtigen Amt:

Verständigung der Angehörigen

Von einem Todesfall im Ausland werden die Angehörigen in Deutschland oft durch Mitreisende oder den Reiseveranstalter informiert. Soweit dies noch nicht geschehen ist und die örtlichen Behörden die deutsche Auslandsvertretung hierüber unterrichten, wird diese so rasch wie möglich die deutsche Polizei um Verständigung der Angehörigen in Deutschland bitten. Wenn die Polizei dann bei den Angehörigen vorspricht, schlägt sie ihnen meist vor, wegen der weiteren Fragen den Konsularbeamten an der deutschen Auslandsvertretung anzurufen.

Eine direkte telefonische Benachrichtigung der Angehörigen über den Tod durch den Konsularbeamten kommt aus grundsätzlichen Erwägungen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei spektakulären Unglücken lässt sich leider nicht immer verhindern, dass Angehörige hiervon zuerst über die Medien erfahren.

Der Konsularbeamte berät auf Wunsch über Möglichkeiten und Kosten einer Überführung oder einer Bestattung vor Ort. Er kann örtliche Bestattungsunternehmen empfehlen.

Der Konsularbeamte kann auf Bitten der Angehörigen in ihrem Auftrag ein örtliches Bestattungsinstitut mit der Überführung beauftragen. Bei bestimmten Ländern können die anfallenden Kosten von den Angehörigen an das Auswärtige Amt zwecks Weiterleitung an das ausländische Bestattungsinstitut überwiesen werden. Über eine solche Überweisung sollte das Auswärtige Amt vorher telefonisch unterrichtet werden. Eine Verauslagung von Überführungskosten aus öffentlichen Mitteln ist nicht möglich.

Wegen besonderer klimatischer Bedingungen, gesetzlicher Bestim-

mungen oder Bestattungsbräuchen vor Ort müssen die Angehörigen ihre Entscheidung über die gewünschte Überführung oder Ortsbestattung möglicherweise sehr schnell treffen. Bei einer Überführung sollte dem Konsularbeamten baldmöglichst auch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Deutschland mitgeteilt werden, zu dem die Überführung erfolgen soll. Der Konsularbeamte wird den Angehörigen Hilfestellung bei der Heimführung des Leichnams leisten.

Je nach Bedarf kann der Konsularbeamte die Sterbeurkunde „legalisieren“, das heißt bestätigen, dass es sich um eine echte Sterbeurkunde des Gastlandes handelt. Falls notwendig, kann er eine beglaubigte Übersetzung (oder Übersetzung des wesentlichen Inhalts) beifügen. Bei den Sterbeurkunden vieler Staaten ist aufgrund besonderer Abkommen eine Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung jedoch entweder grundsätzlich nicht erforderlich oder wird durch eine sogenannte „Haager Apostille“, das heißt eine Echtheitsbestätigung einer übergeordneten Behörde des Gastlandes, ersetzt.

Mit der ausländischen Sterbeurkunde können die Angehörigen dann, falls dies zum Beispiel im Zusammenhang mit der Beantragung eines Erbscheins erforderlich ist, über den örtlichen Standesbeamten in Deutschland oder die deutsche Auslandsvertretung die Ausstellung einer „nachbeurkundenden“ deutschen Sterbeurkunde durch das Standesamt I in Berlin (Rückerstraße 9, 10119 Berlin, ☎ +49 30-90207-0) beantragen. Dies ist insbesondere bei Todesfällen in der Dritten Welt zu empfehlen. Oft dauert die Ausstellung einer Sterbeurkunde im Ausland sehr lange.

Der Konsularbeamte kann bei der Sicherstellung des Nachlasses und seiner Übersendung nach Deutschland helfen, wenn dieses erforderlich und nach den Vorschriften des Gastlandes zulässig ist. Er wird hierfür allerdings Auslagenersatz und Gebühren in Rechnung stellen müssen.

Weitere Informationen: www.konsularinfo.diplo.de/. Dort „Konsularische Hilfe“ -> „Hilfe in Notfällen“ aufrufen.